

**Neufassung der**  
**Verbandssatzung**  
**des Gemeindeverwaltungsverbands**  
**„Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein“**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des früheren § 72a der Gemeindeordnung und des § 15 des früheren Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens i. V. mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum 21.02.1972 und Änderungen vom 01.04.1981, sowie die Neufassung vom 27.03.1995 vereinbart.

Aufgrund der §§ 59-62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 21 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vereinbaren die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung:

**§ 1**  
**Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Stadt Heubach und die Gemeinden Bartholomä, Böbingen a. d. Rems, Heuchlingen und Möggingen, alle Landkreis Ostalbkreis, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Heubach.

**§ 2**  
**Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verband erledigt folgende Aufgaben (Erledigungsaufgaben) verwaltungsmäßig für **alle Mitgliedsgemeinden**:
  1. die Haushaltsplan- und Abgabengeschäfte,
  2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
  3. die technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung,
  4. gemeinsames Amtsblatt
  5. Lohn- und BezügerechnereiDie Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.
- (3) Der Verband erledigt folgende Aufgaben (Erledigungsaufgaben) verwaltungsmäßig nur für die Mitgliedsgemeinden **Bartholomä** und **Heuchlingen**:
  1. Folgende dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 GemO obliegenden Aufgaben
    - a. die Wehrerfassung

- b. die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben
- c. die Aufstellung von Polizeiverordnungen
- d. die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
- e. die Führung des Gemeinderatsprotokolls ,

- 2. die technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht für die Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  - 4. die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung ,
  - 5. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung
- Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(4) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) an Stelle der Mitgliedsgemeinden für **alle Mitgliedsgemeinden**:

- 1. Die Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde,
- 2. die vorbereitende Bauleitplanung,
- 3. Jugendmusikschule,
- 4. selbständiger Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten.

(5) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) an Stelle der Mitgliedsgemeinden nur für die Gemeinden **Bartholomä** und **Heuchlingen**:

- 1. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der Gemeindestraßen,
- 2. die Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen und Werkrealschulen nach § 28 Abs. 1 Schulgesetz,
- 3. Fremdenverkehr

(6) Im Wege der Verwaltungsleihe kann der Verband die Haushaltsplan-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Abwasserzweckverbands Lauter-Rems gegen angemessenes Entgelt wahrnehmen.

### **§ 3**

#### **Führung der Kassengeschäfte**

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 gehören insbesondere
  - 1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
  - 2. die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
  - 3. die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
  - 4. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinde bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Die Handkasse ist entsprechend der Dienstanweisung mit der Verbandskasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

**§ 4**  
**Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II. Ordnung**  
**und öffentlichen Einrichtungen**  
**für die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen**

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung und öffentlicher Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger der Einrichtungen sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (Ges. GBl. S.94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

**§ 5**  
**Organe des Verbands**

Organe des Verbandes sind:

**Die Verbandsversammlung,**  
**der Verwaltungsrat,**  
**der Verbandsvorsitzende.**

**§ 6**  
**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen des Verbands,
  3. die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
  4. die Festsetzung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrags der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite,
  5. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
  6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
  7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
  8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 Euro betragen,
  9. die Beschlußfassung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 12.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbands auswirken,
  10. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind.
  11. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A11 und der sonstigen leitenden Bediensteten und Angestellten des Verbands ab der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 10.
  12. die Beschlußfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands (§§ 14 und 15)

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 18 weiteren Vertretern, von denen 8 auf die Stadt Heubach, je 3 auf die Gemeinden Böbingen a. d. Rems und Mögglingen, je 2 auf die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch sein Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeister). Ist der Verbandsvorsitzende bereits gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde, hat die von ihm vertretene Gemeinde ein weiteres Mitglied im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig über
  1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro betragen.
  2. die Beschlußfassung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken.

## **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; abweichend hiervon bedürfen
  1. Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung einer Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der Mitglieder Verbandsversammlung.

2. Abweichend von Ziff. 1 dieses Absatzes bedürfen Beschlüsse der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden über
    - a. den Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands (§ 1 (2));
    - b. die Finanzierung des Verbands (§ 11);
    - c. Neuaufnahme und Ausscheiden einzelner Verbandsgemeinden aus dem Verband (§14)
    - d. der Beschluß über die Auflösung des Verbands (§ 15)
  3. Beschlüsse über die in § 2, Abs.5, Ziff.2 genannte Aufgabe (Hauptschule für die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen) bedürfen der Zustimmung der betroffenen Gemeinde
- (5) Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden erhalten folgende Gewichtung:
- |             |           |
|-------------|-----------|
| Bartholomä  | 1 Stimme  |
| Böbingen    | 2 Stimmen |
| Heubach     | 3 Stimmen |
| Heuchlingen | 1 Stimme  |
| Möggingen   | 2 Stimmen |
- (6) Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
  - (7) Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt; es sei denn, daß in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.
  - (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Vortrag nach § 7 Abs.1, Satz 2 zweiter Halbsatz über einzelne Angelegenheiten einem Mitglied des Verwaltungsrats übertragen.
  - (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung (des Verwaltungsrats) innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs.2, Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig über
  1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 20. 000 Euro betragen.
  2. die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um nicht mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken.
  3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen. Ferner bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter der Mitglieder (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Verband und den Mitgliedern.
- (2) Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung (Geschäftsführer), der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt.

## **§ 11 Finanzierung**

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 und 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 kostendeckende Entgelte.
- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf (ohne Jugendmusikschule) legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb sowie für die Herstellung oder Beschaffung von Vermögensgegenständen der Jugendmusikschule, wird durch eine Umlage nach folgendem Schlüssel von den Mitgliedsgemeinden erhoben:
  1. die Hälfte des ungedeckten Aufwands wird, entsprechend der Schülerzahl am 1.1. jeden Jahres der einzelnen Mitgliedsgemeinden, aufgeteilt und auf diese Gemeinden umgelegt.
  2. die andere Hälfte des ungedeckten Aufwands wird nach dem in Abs.2 genannten Schlüssel (Einwohner) verteilt und auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen (ohne Jugendmusikschule), erhebt der Verband eine Vermögensumlage, Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel zur Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 12 Schulverbandsumlage**

Eine Schulverbandsumlage wird nicht erhoben. Der durch Sachkostenbeiträge des Landes nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch die Standortgemeinde getragen.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Gemeinden Bartholomä, Böbingen, Heubach, Heuchlingen und Mögglingen.

## **§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen werden oder ausscheiden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

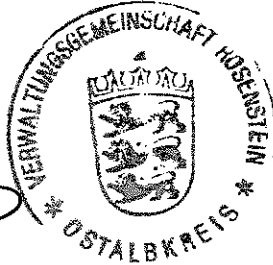
Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage (§ 11). Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Heubach. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. März 1995 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Heubach, den 08. Juli 2014

  
Brütting  
Verbandsvorsitzender:



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.